

Basel, 29.04.2023

STATUTEN Verein Gemeinschaftsgarten Landhof

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Gemeinschaftsgarten Landhof“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Der Verein Gemeinschaftsgarten Landhof versteht sich als gemeinnützige Non-Profit-Organisation und ist nach geltendem Recht sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene steuerbefreit.

2. Zweck

Betrieb, Pflege, Erhalt und Weiterentwicklung des Gemeinschaftsgarten Landhof in Basel (Hinterhof Riehenstrasse 90/110) auf Basis biologischer, naturnaher Gärtner-Methoden unter Einbezug von Prinzipien verschiedener Formen regenerativer Landwirtschaft, bspw. Permakultur, und der Förderung von Biodiversität.

Bereitstellung eines niederschweligen Erfahrungsraumes und Wissensvermittlung rund um den Anbau und die Verarbeitung von Nahrungsmitteln durch praktische Erfahrung mit Hilfe professioneller Anleitung.

Betrieb, Pflege, Erhalt und Weiterentwicklung des Gemeinschaftsgarten Landhof als Begegnungsort und als attraktiven, partizipativ gestalteten Quartiergarten und -raum für alle.

Der Verein sieht sich den Zielen der lokalen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet – zum Erhalt von Natur, Biodiversität und Menschen hier und anderswo.

3. Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein nach Möglichkeit über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen und Erlöse aus der Aktivität des Vereins (z.B. Kompostdienstjahresbeiträge, Einnahmen aus Kompost- und Setzlingsverkauf)
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- sonstige dem Verein zufließende Mittel

Mitgliedschaft

4. Mitglieder

sind natürliche und juristische Personen, die den festgelegten Jahresmitgliedsbeitrag entrichten.

Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags zuhanden des Vereinsvorstands. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand.

Alle Mitglieder sind mit einfacher Stimme stimmberechtigt.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Kinder und Jugendliche bis und mit 17 Jahren sind vom Jahresmitgliedsbeitrag befreit.

5. Aktive Mitglieder

sind aktive Mitgärtner*innen und vom Jahresmitgliedsbeitrag befreit, sofern sie regelmässig acht Stunden pro Monat (Richtwert) über eine Dauer von mindestens neun Monaten im oder für den Gemeinschaftsgarten Landhof arbeiten oder für den Verein tätig sind.

Einzelheiten regelt das Reglement.

6. Nutzer*innen des Kompostdienstes

haben die Möglichkeit einer Mitgliedschaft, sofern sie den festgelegten Standard-Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet haben.

7. Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich zuhanden des Vorstandes jeweils zum Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder mit vereinschädigendem Verhalten bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen allfälligen Rekurs und über den definitiven Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresmitgliedsbeitrags nach zweimaliger Zahlungserinnerung automatisch.

Organisation

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die Gartenleitung

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vereinsvorstand einberufen.

Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich im Laufe des ersten Halbjahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Begehren eines Drittels des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder statt.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich und jeweils drei Wochen im Voraus, zusammen mit der Traktandenliste und im Falles einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusätzlich mit dem Jahresbericht.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Der Schriftverkehr per E-Mail ist gültig.

Zuständigkeit und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision (ordentliche Mitgliederversammlung)
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts (ordentliche Mitgliederversammlung)
- Genehmigung des Budgets (ordentliche Mitgliederversammlung)
- Statutenänderungen
- Genehmigung von Leitbildern und Reglementen
- Beschlussfassungen über zuhanden der Mitgliederversammlung eingegangene Anträge

- Beschlussfassung über Behandlung von an der Mitgliederversammlung kurzfristig eingereichten Anträgen
- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- definitiver Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Körperschaften und Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschlussfassung zu anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesene Gegenstände

Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen, die Behandlung von kurzfristig an der Mitgliederversammlung eingereichten Anträgen, der Ausschluss von Mitgliedern und die Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Eine möglichst diverse Besetzung soll angestrebt werden.

Bedingung für eine Vorstandsmitgliedschaft ist der Status einer Aktivmitgliedschaft nach Art. 5.

Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.

Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen und besorgt alle Geschäfte gemäss Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand

- vertritt den Verein und seine Interessen nach aussen und innen.
- hat die Aufgabe, den Verein und seine Organisation mitsamt seinem Leitbild, seinen Statuten und Reglementen weiterzuentwickeln.
- konstituiert sich selbst.
- legt seine Zeichnungsberechtigungen im Kollektiv selbst fest.
- beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- mandatiert bzw. bestimmt und beaufsichtigt die Gartenleitung.
- befindet über die Aufnahme und Suspendierung (bis zur nächsten Mitgliederversammlung) von Mitgliedern.

11. Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres eine*n Rechnungsrevisor*in. Ihm*Ihr obliegt die Pflicht, Kassenbericht und Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen.

12. Gartenleitung

Im Idealfall erfolgt die gärtnerische Leitung des Gemeinschaftsgarten Landhof und die Anleitung der aktiven Mitglieder und freiwilligen Mitgärtner*innen durch eine oder mehrere fachkundige, professionelle Person(en) und im Mandat. Dabei ist die Ausgestaltung des Mandats vertraglich geregelt zwischen dem*der/den Mandatsträger*innen und dem Vorstand.

Zuständigkeiten und Befugnisse der Gartenleitung

Die Gartenleitung

- ist zusammen mit dem Vorstand zuständig für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Gartenkonzepts des Gemeinschaftsgartens.
- ist verantwortlich für den Betrieb des Gartens und der Anleitung der Aktiven Mitglieder und freiwilligen Mitgärtner*innen.
- vertritt den Verein und den Gemeinschaftsgarten Landhof vor Ort nach aussen und innen.
- ist in der Regel mindestens an einem Nachmittag in der Woche (Richtwert) präsent im Gemeinschaftsgarten.

In Ausnahmefällen (z.B. bei mangelnden Budget oder in Ermangelung von verfügbaren geeigneten Fachkräften) können ein oder mehrere Vorstandsmitglieder die Funktionen der Gartenleitung in Personalunion wahrnehmen. Dies bedarf der Zustimmung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.

13. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, welche über die Höhe des Mitgliedsbeitrags hinaus geht, ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Dem Vorstand obliegt der Entscheid darüber.

Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an Personen, die direkt oder indirekt mit dem Verein in Verbindung stehen oder gestanden oder finanzielle Zuwendungen an den Verein geleistet haben, ist unter jedem Titel ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 2017 in Kraft gesetzt.

Folgende Revisionen erfolgten:

- ordentliche Mitgliederversammlung vom 26. März 2018: damaliger Art. 7 gemäss Empfehlung der Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 13. Juli 2017, sowie Ergänzung um den damaligen Art. 8
- ordentliche Mitgliederversammlung vom 29. April 2023: grundlegende Überarbeitung der Statuten inkl. Ergänzung durch neue Artikel



Roberto Rivetti
Vorstandsmitglied und Tagespräsident
Mitgliederversammlung 2023



Hugo Hanbury
Vorstandsmitglied und Protokollführer
Mitgliederversammlung 2023